

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

ZUM 30. JUNI 2017



Berichtsexemplar 1

**HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

8010 Graz, Schubertstraße 6a

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeiner Teil.....	1
I. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
1. Auftragserteilung.....	1
2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Prüfung	1
3. Prüfungsdurchführung.....	1
4. Prüfungsunterlagen.....	1
5. Auskunftspersonen	2
6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen	2
7. Vollständigkeitserklärung	3
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse.....	4
1. Rechtliche Verhältnisse.....	4
2. Steuerliche Verhältnisse	9
3. Betriebliches Rechnungswesen	10
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	11
1. Jahresabschlussanalyse	11
1.1. Vermögens- und Kapitalstruktur.....	11
1.2. Ertragslage	13
1.3. Cash-flow-Kapitalflussrechnung	14
IV. Jahresabschluss.....	15
V. Prüfvermerk.....	16
B. ERLÄUTERUNGSTEIL.....	17
I. Erläuterungen zur Bilanz	17
1. Aktiva.....	17
2. Passiva	23
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.o.	außerordentlich
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BV	Bundesvertretung
BWL	Betriebswirtschaftslehre
EStG	Einkommensteuergesetz
FV	Fakultätsvertretung
Gewi	Geisteswissenschaftliche Fakultät
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhandler
LNK	Lohnnebenkosten
Nawi	Naturwissenschaftliche Fakultät
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Rewi	Rechtswissenschaftliche Fakultät
RL	Rücklagen
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Sowi	Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
StB	Steuerberater
Stellvertr.	Stellvertreter/in
StNr	Steuernummer
StRV	Studienrichtungsvertretung
UG	Universitätsgesetz 2002
URBi	Fakultät für Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften
UV	Universitätsvertretung
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Allgemeiner Teil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftragserteilung

Mit schriftlicher Auftragserteilung vom 23. August 2017 wurden wir von der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz
8010 Graz, Schubertstrasse 6a**

(im Folgenden kurz "ÖH-Uni Graz" oder "Körperschaft" genannt),

vertreten durch den damaligen Vorsitzenden Herrn Bernhard Wieser und den damaligen Finanzreferenten Herrn Patrick Mayrhofer, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/2017 bestellt.

2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Prüfung

Die Prüfungshandlungen nahmen wir in den Monaten Oktober 2017 bis Mai 2018 mit Unterbrechungen in unserer Kanzlei und in den Räumlichkeiten der Körperschaft vor. Die Prüfungshandlungen wurden am 17. Mai 2018 abgeschlossen.

Die Berichterstellung erfolgte in unserer Kanzlei.

3. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde unter Leitung von **WP/StB Mag. Hans-Georg Reinbacher** durchgeführt.

4. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung der Vermögensgegenstände und Schulden der Körperschaft standen der vom gesetzlichen Vertreter vorgelegte Jahresabschluss sowie die Bücher und Schriften der Körperschaft zur Verfügung.

5. Auskunftspersonen

Auskünfte wurden uns in bereitwilliger Weise von Frau Karin WIEDENBAUER, Rechnungswesen, dem Vorsitzenden zuletzt Herrn Michael ORTNER und Herrn Michael SCHABHÜTTL, Finanzreferent erteilt.

6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 idgF ist eine Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den für die Pflichtprüfung von Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und damit die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen lediglich Richtlinien seitens der Kontrollkommission, in welchen Grundsätze über die Budgetierung und Bilanzierung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen festgelegt sind. Wir haben die uns vom Auftraggeber übermittelten Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt. Dementsprechend wurde daher nur eine formelle Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorschriften über Finanzierung und Haushaltsführung durchgeführt. Eine Prüfung des Über- oder Unterschreitens der Budgetansätze wurde nicht in die Prüfung miteinbezogen.

Unter Beachtung der Richtlinien haben wir notwendig erscheinende Prüfungshandlungen durchgeführt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- a) Lückenlose Abstimmung der Saldo-vorträge der Eröffnungsbuchungen mit dem Vorjahresabschluss
- b) Ableitung des vorliegenden Jahresabschlusses aus den Büchern
- c) Lückenlose Abstimmung der Kassa- und Bankbestände der Körperschaft mit den vorgelegten Kassenberichten, Bankauszügen und Bankbestätigungen
- d) Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben im Personal- und Sachbereich
- e) Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben hinsichtlich Belegzusammenhang, Kontierung und Genehmigung

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten - etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System - lagen *nicht* im Rahmen unseres Auftrages.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, maßgebend.

Die Bilanz zum 30. Juni 2017, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017 sind diesem Bericht als Anlagen I, II und III beigefügt. Als weitere Berichtsanlagen legen wir die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage IV) bei.

7. Vollständigkeitserklärung

Eine von den vertretungsbefugten Organen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Herrn **Michael ORTNER** als Vorsitzender sowie Herrn **Michael SCHABHÜTTL** als Finanzreferent unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, wonach im Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 *alle buchungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden sowie alle Eventualverbindlichkeiten* der Körperschaft enthalten sind und keine nicht dargestellten Haftungen bestehen, haben wir zu unseren Akten genommen.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 3 Abs 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014).

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz entsprechend einer Vereinbarung vom 8. Jänner 2004 mit Wirkung 1. Jänner 2004 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz abgespalten.

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum bzw. am Ende der Prüfung:

Vorsitzende/r:

Michael Ortner (seit 24.04.2018)
Bernhard Wieser (seit 01.07.2017 bis 13.04.2018)
Markus Trebuch (von 01.07.2015 bis 30.06.2017)

Von 13.04.2018 bis 24.04.2018 wurde der Vorsitz interimistisch von Herrn Michael Ortner geführt.

1. stellvertr. Vorsitzende/r:

Kajetan Hoffmann (seit 24.04.2018)
Michael Ortner (seit 01.07.2017 bis 24.04.2018)
Katharina Gruber (von 01.07.2015 bis 30.06.2017)

2. stellvertr. Vorsitzende/r:

Anna Slama (seit 01.07.2017)
Florian Lackner (von 01.07.2015 bis 30.06.2017)

Finanzreferent:

Michael Schabhüttl (seit 30.04.2018)
Patrick Mayrhofer (von 20.03.2018 bis 27.04.2018)
Amar Menkovic (von 01.08.2017 bis 20.03.2018)
Patrick Mayrhofer (von 01.07.2017 - 31.07.2017)
Stefan Oprießnig (von 10.01.2017 - 30.06.2017)
Christof Rechberger (von 01.07.2015 bis 09.01.2017)

stellvertr. Finanzreferentin:

Patrick Mayrhofer (seit 30.04.2018)
Patrick Mayrhofer (von 01.02.2018 - 19.03.2018)
Amar Menkovic (von 01.07.2017 bis 31.01.2018)
Bianca Weidinger (von 01.07.2015 bis 30.06.2017)

Von 20.03.2018 bis 29.04.2018 war die Position des stellvertretenden Finanzreferenten nicht besetzt.

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende **ordentliche Sitzungen der Universitätsvertretung** unter Behandlung folgender Punkte statt:

1. Ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2016/2017 am 06. Oktober 2016

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und ReferentInnen sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der einzelnen Referentinnen/Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Wahl der ReferentInnen
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- Beschluss der Zweckwidmungsrichtlinien in der Fassung vom 10. Juni 2016
- Glühweinstand
- Wohnbeihilfe
- Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
- Allfälliges

2. Ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2016/2017 am 12. Dezember 2016

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und ReferentInnen sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Genehmigung des Protokolls vom 27. Juni 2016
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- Bericht über die Zweckwidmung
- Änderung der Satzungsanhänge
- Nominierungen für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Änderungen der Gebarungsordnung
- ÖH-Wahl – Vorbereitung und Organisation
- Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
- Allfälliges

1. Ordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2017 am 06. März 2017

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der einzelnen Referentinnen/Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Wahl der Referentinnen
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Jahresabschluss 2015/2016
- Sommergetränkestand
- Senatsnominierungen
- Allfälliges

2. Ordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2017 am 22. Juni 2017

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und ReferentInnen sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der einzelnen Referentinnen/Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Zweckwidmung – Berichterstattung Projekte
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Dienstverträge Maturantenberatung
- Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
- Allfälliges

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende Sitzungen des Ausschusses für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten unter Behandlung folgender Punkte statt:

Konstituierende Sitzung am 19. Oktober 2016

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referentinnen bzw. Referenten sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
- Wahl des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Allfälliges

1. Ordentliche Sitzung am 09. Dezember 2016

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referentinnen bzw. Referenten sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzungen
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht der zuständigen Referentinnen/Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Änderung der Gebarungsordnung
- Allfälliges

2. Ordentliche Sitzung am 03. März 2017

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referentinnen bzw. Referenten sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Bericht der Leitung des Servicecenters
- Änderung der Gebarungsordnung
- Allfälliges

3. Ordentliche Sitzung am 22. März 2017

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referentinnen bzw. Referenten sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Änderung des Jahresvoranschlags 2016/2017
- Allfälliges

4. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2016 am 25. April 2017

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referentinnen/Referenten sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht der/des zuständigen Referentinnen/Referenten (in zumindest schriftlicher Form)
- Wechsel der Geschäftsbank
- Genehmigung der Verträge für den Sommergetränkestand
- Allfälliges

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.

Im Berichtsjahr wurde kein Betrieb gewerblicher Art geführt und daher wurde keine Veranlagung zur Körperschaft- und Umsatzsteuer vorgenommen.

Seit dem Jahr 2000 besteht für Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden, eine Abgabepflicht in Höhe von 5 % der vereinbarten/vereinnahmten Entgelte. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes und in Hörfunk und Fernsehen sowie die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

3. Betriebliches Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Körperschaft wird mit der Software der Firma ORLANDO durchgeführt.

Die Aufbuchung der Geschäftsfälle erfolgt zeitnah.

Der Aufbau des Rechnungswesens beruht auf den Grundsätzen des Einheitskontenrahmens, wie er vom Österreichischen Kuratorium für Wirtschaftlichkeit erstellt wurde.

Die Belegsammlung wird ordentlich und übersichtlich geführt, wodurch gewährleistet ist, dass jede Buchung leicht und schnell belegmäßig dokumentiert werden kann.

Die Belege werden durchlaufend nummeriert und getrennt nach Kassa, Bank, Eingangs- und Ausgangsrechnungen chronologisch abgelegt. Die Verrechnung der Kunden und Lieferanten erfolgt über Personenkonten, die in der Hauptbuchhaltung zu Debitorensammelkonten bzw. Kreditorensammelkonten zusammengefasst sind.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission abgestellt, wonach insbesondere in Anlehnung an die GoB die Eintragungen in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind, die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Körperschaft vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Jahresabschlussanalyse

1.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz sollen im Folgenden anhand einer Vermögens- und Kapitalstruktur, Ertragslage sowie Cash-flow-Rechnung in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Lage und den Geschäftsverlauf der Körperschaft erleichtern.

Die auf TEUR gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

A VERMÖGEN

	30. Juni 2017		30. Juni 2016		Mittelveränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
I. Langfristiges Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	n.a.
Sachanlagen	40	2,1%	32	1,7%	8	26,6%
Finanzanlagen	1.144	59,0%	1.170	63,8%	- 26	-2,2%
	1.184	61,0%	1.202	65,5%	- 18	-1,5%
II. Kurzfristiges Vermögen						
Vorräte	7	0,3%	12	0,7%	- 6	-46,0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	0,8%	71	3,9%	- 55	-76,9%
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3	0,2%	6	0,3%	- 2	-41,3%
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	127	6,6%	163	8,9%	- 36	-21,9%
Liquide Mittel	602	31,0%	380	20,7%	223	58,6%
	756	39,0%	633	34,5%	124	19,6%
Summe Vermögen	1.940	100,0%	1.834	100,0%	106	5,8%

KAPITAL	30. Juni 2017		30. Juni 2016		Mittelveränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
I. Langfristiges Kapital						
Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.537	79,2%	1.718	93,7%	- 181	-10,5%
Gebarung d. laufenden Periode	82	4,2%	- 181	-9,8%	262	>100,0%
Summe Eigenkapital	1.619	83,4%	1.537	83,8%	82	5,3%
Rückstellungen	40	2,0%	40	2,2%	0	0,0%
Summe langfristiges Fremdkapital	40	2,0%	40	2,2%	0	0,0%
Summe langfristiges Kapital	1.659	85,5%	1.577	86,0%	82	5,2%
II. Kurzfristiges Kapital						
Sonstige Rückstellungen	14	0,7%	13	0,7%	1	4,1%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65	3,3%	125	6,8%	- 60	-48,3%
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9	0,5%	8	0,5%	1	14,2%
Sonstige Verbindlichkeiten	184	9,5%	111	6,1%	73	65,6%
Passive Rechnungsabgrenzung	10	0,5%	0	0,0%	10	n.a.
Summe kurzfristiges Fremdkapital	282	14,5%	257	14,0%	24	9,3%
Summe Kapital	1.940	100,0%	1.834	100,0%	106	5,8%

1.2 Ertragslage

	2016/17		2015/16		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Studierendenbeiträge	728	73,4%	729	71,4%	- 1	-0,1%
Mittel des Bundes gem. § 14 HSG	32	3,2%	37	3,6%	- 5	-14,0%
Sonstige Spenden und Zuwendungen	231	23,4%	255	25,0%	- 24	-9,3%
Betriebsleistung	991	100,0%	1.021	100,0%	- 30	-2,9%
Personalaufwand	- 339	-34,2%	- 363	-35,6%	- 25	-6,7%
Abschreibungen	- 21	-2,1%	- 30	-3,0%	- 9	-31,1%
Steuern und Abgaben	- 7	-0,7%	- 9	-0,9%	- 2	-21,7%
Sachaufwand	- 571	-57,6%	- 631	-61,8%	- 61	-9,6%
Betriebsaufwendungen	- 937	-94,6%	- 1.033	-101,2%	- 96	-9,3%
Betriebsergebnis	54	5,4%	- 13	-1,2%	67	>100%
Erträge aus Großveranst./Projekte	238	24,0%	234	22,9%	3	1,5%
Aufwend. für Großveranst./Projekte	- 233	-23,5%	- 256	-25,1%	- 24	-9,2%
Ergebnis aus Großveranst./Projekte	5	0,5%	- 22	-2,2%	27	>100%
Erträge aus Wirtschaftsbetrieben	64	6,4%	21	2,0%	43	>100%
Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe	- 40	-4,0%	- 214	-20,9%	- 174	-81,3%
Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben	24	2,4%	- 193	-18,9%	217	>100%
Ergebnis der ordentl. Gebarung	83	8,4%	- 228	-22,3%	310	>100%
Vermögenserträge	25	2,5%	29	2,8%	- 3	-11,9%
Abschreibungen	- 26	-2,7%	0	0,0%	- 26	n.a.
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0,0%	18	1,8%	18	>100%
Ergebnis der Finanzgebarung	- 1	-0,1%	47	4,6%	- 48	>100%
Ergebnis der Gebarung	82	8,2%	- 181	-17,7%	262	>100%

1.3 Cash-flow - Kapitalflussrechnung

Die Berechnung des Cash-flow entspricht dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Der Fonds der flüssigen Mittel umfasst den Bilanzposten "Kassenbestand und Guthaben bei Banken" zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel.

	2016/17 TEUR	2015/16 TEUR
1. Ergebnis der Gebarung	82	-181
2. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Investitionsbereiches	0	-16
3. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	47	30
4. +/- Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	0	-15
5. Cash-Flow aus dem ordentlichen Ergebnis	129	-182
6. +/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	1	1
7. + Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	99	-16
8. + Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	24	30
9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	251	-168
10. Auszahlungen für Anlagenzugang	- 29	-18
11. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	0	0
12. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	192
13. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	- 29	174
14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
15. Nettogeldfluss gesamt	222	6
16. Liquide Mittel zu Jahresbeginn	380	374
17. Liquide Mittel am Jahresende	602	380

IV. Jahresabschluss

Die Bilanz zum 30. Juni 2017, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017 sind ordnungsgemäß aus den Büchern abgeleitet worden; sie sind diesem Bericht als Anlage I, II und III beigelegt.

V. Prüfvermerk

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission gerichtet.

Nach Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 30. Juni 2017

folgenden

uneingeschränkten Prüfvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.“

Graz, am 17. Mai 2018

**Schachner & Partner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH**



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei dieser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf diese Prüfung hingewiesen wird.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die in den folgenden Kapiteln Aktiva und Passiva sowie Gewinn- und Verlustrechnung gewählte Gliederungsbezeichnung korrespondiert mit den in den Anlagen I (Bilanz) und II (GuV) ausgewiesenen Posten des Jahresabschlusses.

I. BILANZ

1. AKTIVA

A. Anlagevermögen	EUR	1.183.988,17
	30. Juni 2016 EUR	1.201.864,78

Die Gliederung des Anlagevermögens nach Anlagengruppen und die Entwicklung während des Berichtszeitraumes sind im beigefügten Anlagenspiegel (= Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss, **Anlage III**) detailliert dargestellt, sodass im Folgenden nur die Entwicklung entsprechend den Bilanzposten gezeigt wird.

Die Anlagenbuchhaltung wird ordnungsgemäß geführt und stimmt mit dem Anlagenstand in der Bilanz überein.

Als Zugänge werden die Anschaffungskosten der im Berichtsjahr angeschafften Anlagegüter ausgewiesen. Von der Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Aktivierungen haben wir uns durch stichprobenweise Prüfung der Eingangsrechnungen überzeugt.

Bei den Abschreibungen geht die Körperschaft nach der Bruttomethode vor. Die nutzungsbedingten Abschreibungen werden ausschließlich linear berechnet. Es werden Abschreibungssätze zwischen 10 % und 50 % angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben. Liegen die Anschaffungskosten unter 100,00 EUR sind sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang, Abgang und als Abschreibung ausgewiesen. Liegen die Anschaffungskosten über 100,00 EUR sind sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und als Abschreibung ausgewiesen. Der Abgang erfolgt zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Wirtschaftsgutes.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Ähnliche Rechte

	EUR	0,00
30. Juni 2016	EUR	0,00

Dieser Posten umfasst die Homepage der HochschülerInnenschaft an der Universität Graz, die bereits zur Gänze abgeschrieben ist und daher einen Buchwert von EUR 0,00 ausweist.

II. Sachanlagen

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	40.158,36
30. Juni 2016	EUR	31.718,67

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst folgende Positionen:

a. Betriebsausstattung Leitung

	EUR	36.181,13
30. Juni 2016	EUR	28.752,03

Stand am 1. Juli 2016	28.752,03
Zugänge lt. Anlagenspiegel	24.156,73
BW Abgang	0,00
Abschreibungen	- 16.727,63
Stand am 30. Juni 2017	36.181,13

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung.

b. Betriebsausstattung FV REWI

	EUR	0,00
30. Juni 2016	EUR	0,00

Stand am 1. Juli 2016	0,00
Zugänge lt. Anlagenspiegel	299,41
BW Abgang	0,00
Abschreibungen	- 299,41
Stand am 30. Juni 2017	0,00

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

c.	Betriebsausstattung FV URBI		EUR	1.272,61
		30. Juni 2016	EUR	2.074,69
	Stand am 1. Juli 2016			2.074,69
	Zugänge lt. Anlagenspiegel			663,56
	BW Abgang			0,00
	Abschreibungen			- 1.465,64
	Stand am 30. Juni 2017			<u>1.272,61</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

d.	Betriebsausstattung FV GEWI		EUR	0,00
		30. Juni 2016	EUR	0,00
	Stand am 1. Juli 2016			0,00
	Zugänge lt. Anlagenspiegel			315,00
	BW Abgang			0,00
	Abschreibungen			- 315,00
	Stand am 30. Juni 2017			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

e.	Betriebsausstattung FV NAWI		EUR	2.704,62
		30. Juni 2016	EUR	891,95
	Stand am 1. Juli 2016			891,95
	Zugänge lt. Anlagenspiegel			2.406,88
	BW Abgang			0,00
	Abschreibungen			- 594,21
	Stand am 30. Juni 2017			<u>2.704,62</u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung.

f.	Betriebsausstattung FV Theologie		EUR	0,00
		30. Juni 2016	EUR	0,00
	Stand am 1. Juli 2016			0,00
	Zugänge lt. Anlagenspiegel			113,84
	BW Abgang			0,00
	Abschreibungen			- 113,84
	Stand am 30. Juni 2017			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

III. <u>Finanzanlagen</u>		EUR	1.143.829,81
	30. Juni 2016	EUR	1.170.146,11
1. <u>Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</u>		EUR	27.797,36
	30. Juni 2016	EUR	27.797,36

Dieser Posten umfasst die 76,50 %ige Beteiligung an der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>		EUR	1.116.032,45
	30. Juni 2016	EUR	1.142.348,75
Stand am 1. Juli 2016			1.142.348,75
Zugänge lt. Anlagenspiegel			0,00
BW Abgang			0,00
Abschreibungen			- 26.316,30
Stand am 30. Juni 2017			<u>1.116.032,45</u>

Der rechtmäßige Bestand wurde mittels Depotauszügen zum 30.06.2017 nachgewiesen. Im aktuellen Jahr wurden keine Wertpapiere verkauft. Es erfolgte eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert.

B. <u>Umlaufvermögen</u>		EUR	756.134,50
	30. Juni 2016	EUR	632.313,14

I. <u>Vorräte</u>		EUR	6.725,13
	30. Juni 2016	EUR	12.444,45

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

MAMA-Blöcke			0,00
Zentrallager			6.725,13
			<u>6.725,13</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	147.289,68
30. Juni 2016	EUR	240.278,66

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	16.407,67
30. Juni 2016	EUR	71.140,52

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Wiki Kinderbetreuungs GmbH	6.440,32
UniCredit Bank Austria AG	4.140,00
Hook KG	1.811,42
ÖH TU Graz	1.297,73
ÖH Uni für Musik und darstellende Kunst	1.260,00
diverse unter EUR 1.000,00	1.458,20
Einzelwertberichtigung zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen	0,00
	<u>16.407,67</u>

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	EUR	3.480,00
30. Juni 2016	EUR	5.930,00

Die Forderungen bestehen gegenüber der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft m.b.H. und betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	EUR	127.402,01
30. Juni 2016	EUR	163.208,14

a) Forderungen gegen die Bundesvertretung

	EUR	125.282,29
30. Juni 2016	EUR	155.286,62

Die Forderungen gegen die Bundesvertretung betreffen einerseits die Restrate an Studierendenbeiträgen für das Studienjahr 2016/2017 und andererseits die Weiterverrechnung von Essensermäßigungen.

b) Sonstige Forderungen

	EUR	2.119,72
30. Juni 2016	EUR	7.921,52

III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Banken</u>	EUR	602.119,69
	30. Juni 2016 EUR	379.590,03

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Kassa	415,41
Verr. Kto. Kassa/Bank	100,00
Steiermärkische Sparkasse AT512081500026440933	345.176,09
Steiermärkische Sparkasse AT722081500041531815	243.122,69
Volksbank Depot 958492	13.305,50
	<u>602.119,69</u>

Der Kassenbestand entspricht dem Bestand laut Kassabuch zum 30. Juni 2017.

Die Guthaben bei Banken wurden durch Bankbestätigungen zum 30. Juni 2017 nachgewiesen.

C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	EUR	0,00
	30. Juni 2016 EUR	289,42

I. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	EUR	0,00
	30. Juni 2016 EUR	289,42

2. PASSIVA

A. Eigenkapital		EUR	1.619.023,20
	30. Juni 2016	EUR	1.537.441,03

Unter diesem Posten wird das buchmäßige Eigenkapital der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgewiesen. Es ergibt sich aus der Gegenüberstellung des buchmäßigen Vermögens und der Schulden.

Das Eigenkapital zeigt im Geschäftsjahr folgende Entwicklung:

Anfangsbestand 01.07.2016	1.537.441,03
Gebahrung der laufenden Periode	81.582,17
Endbestand 30.06.2017	<u>1.619.023,20</u>

1. <u>Kumulierter Gebahrungszugang aus Vorperioden</u>		EUR	1.537.441,03
	30. Juni 2016	EUR	1.718.048,96

2. <u>Gebahrung der laufenden Periode</u>		EUR	81.582,17
	30. Juni 2016	EUR	- 180.607,95

B. Rückstellungen		EUR	53.086,00
	30. Juni 2016	EUR	52.555,00

1. <u>Rückstellungen für Abfertigungen</u>		EUR	39.552,00
	30. Juni 2016	EUR	39.552,00

Im Zuge der Übertragung der Betriebsführung des Kindergartens wurden bis auf Frau Helga Kollant die Mitarbeiter des Kindergartens an WIKI übertragen.

Der ausgewiesene Betrag entspricht 100 % der Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag. Für die Abfertigungsverpflichtung wird in Form von Anlagewertpapieren Vorsorge getroffen.

2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>		EUR	13.534,00
	30. Juni 2016	EUR	13.003,00

sonstige Rückstellung	Stand am 01.07.2016	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 30.06.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaubsrückstellung	7.123,00	7.123,00	0,00	6.963,00	6.963,00
Zeitguthaberrückstellung	0,00	0,00	0,00	691,00	691,00
Prüfungskosten	5.880,00	5.880,00	0,00	5.880,00	5.880,00
	13.003,00	13.003,00	0,00	13.534,00	13.534,00

C. Verbindlichkeiten	EUR	258.013,47
30. Juni 2016	EUR	244.471,81

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	EUR	64.772,82
30. Juni 2016	EUR	125.195,63

2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	EUR	9.440,87
30. Juni 2016	EUR	8.264,17

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft m.b.H. und betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	183.799,78
30. Juni 2016	EUR	111.012,01

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Verbindlichkeit Altersteilzeit	83.810,27
Sonstige Verbindlichkeiten	73.288,95
Verbindlichkeiten GKK	9.772,66
Kautionen (Schlüssel, Handy, Seminarkaution)	7.750,00
Verr. Kto. Ausländersozialtopf	4.411,49
Verr. Kto. Finanzamt	2.184,93
Werbeabgabe	1.439,26
Verr. Kto. "deinProjekt" 2017	562,00
Verr. Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	476,00
Verbindlichkeiten Stadt Graz	104,22
	<u>183.799,78</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	10.000,00
30. Juni 2016	EUR	0,00

I. Passive Rechnungsabgrenzung	EUR	10.000,00
30. Juni 2016	EUR	0,00

Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft die Vorauszahlung des 3. Quartals 2017 der § 14 Mittel.

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1.	<u>Studierendenbeiträge</u>		EUR	727.803,26
		2015/16	EUR	728.516,24
2.	<u>Mittel des Bundes gem § 14 HSG</u>		EUR	31.766,68
		2015/16	EUR	36.955,51
	<u>Zusammensetzung:</u>	2016/17		2015/16
		EUR		EUR
	Universität - HSG §. 14	31.766,68		36.955,51
		<u>31.766,68</u>		<u>36.955,51</u>
3.	<u>Sonstige Spenden und Zuwendungen</u>		EUR	231.495,54
		2015/16	EUR	255.335,11
	<u>Zusammensetzung:</u>	2016/17		2015/16
		EUR		EUR
	Erlöse Getränkeautomaten	177,92		230,44
	Erlöse Studienberatung	30.795,87		32.689,90
	Erlöse aus Ins. und Werbung ÖH-Zeitung	15.619,04		15.538,09
	Erlöse aus Ins. und Werbung Studienführer	5.156,86		4.753,33
	Erlöse aus Ins. und Werbung div. Zeitungen	5.661,06		5.859,52
	Erlöse aus div. Inseraten u. Werbungen	19.630,00		15.714,28
	Erlöse Skriptenverkauf	4.789,44		3.456,11
	Erlöse div. Spenden, Subventionen	6.412,00		24.878,63
	Sonstige Erlöse	57.120,90		60.055,64
	Erlöse Kinderbetreuungsblöcke	13.320,00		11.280,00
	Mensensubvention	72.812,45		80.879,17
		<u>231.495,54</u>		<u>255.335,11</u>

4.	<u>Personalaufwand</u>		EUR	- 338.845,55
		2015/16	EUR	- 363.356,31
	a) <u>Gehälter</u>		EUR	- 157.513,51
		2015/16	EUR	- 176.832,38
	<u>Zusammensetzung:</u>	2016/17		2015/16
		EUR		EUR
	Bruttogehälter	158.702,06		151.285,81
	Veränderung Urlaubsrückstellung	- 160,00		1.123,00
	Veränderung Zeitguthabenrückstellung	980,42		- 889,42
	Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	7.490,27		34.180,00
	Erstattung AMS	- 8.474,28		- 7.605,95
	Entgeltfortzahlung AUVA	- 1.024,96		- 1.261,06
		<u>157.513,51</u>		<u>176.832,38</u>
	b) <u>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</u>		EUR	- 1.941,32
		2015/16	EUR	- 7.503,66
	c) <u>Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben</u>		EUR	- 49.095,72
		2015/16	EUR	- 48.595,27
	d) <u>Aufwandsentschädigungen</u>		EUR	- 130.295,00
		2015/16	EUR	- 130.425,00
	<u>Zusammensetzung:</u>	2016/17		2015/16
		EUR		EUR
	Vorsitzende, Referenten, Sachbearbeiter	130.295,00		130.425,00
		<u>130.295,00</u>		<u>130.425,00</u>
5.	<u>Steuern und Abgaben</u>		EUR	- 6.847,24
		2015/16	EUR	- 8.739,37

6. <u>Sachaufwand</u>	EUR	- 570.627,94
	2015/16 EUR	- 631.271,11
<u>Zusammensetzung:</u>	<u>2016/17 EUR</u>	<u>2015/16 EUR</u>
Instandhaltung/Reparaturen	5.352,36	4.978,79
Ersatz-/Einbauteile	298,18	222,19
Reinigung	3.463,11	3.322,07
Betriebsversicherung	2.981,06	4.124,37
Fahrtkosten, Reisekosten	7.481,18	6.280,00
Brief- und Paketporti	5.568,17	6.051,36
Telekommunikationsaufwand	2.717,59	3.334,42
Kopierermiete	6.211,28	6.168,70
Büromaterial	9.657,54	5.703,71
Bürowaren Servicebetrieb	2.096,84	2.329,24
Druckaufwand	918,50	0,00
Aufwand ÖH-Zeitung	62.925,93	64.344,19
Aufwand diverse Zeitungen	38.593,95	34.583,19
Aufwand Studienführer	23.299,04	27.250,64
Aufwand diverse Broschüren	10.094,92	0,00
Fachliteratur	2.451,02	1.715,76
Zeitungen	212,00	129,00
Sozialaufwand Studierende	94.928,46	83.515,96
Sozialaufwand Kinderbetreuung	27.620,00	19.800,00
Betriebliche Bewirtung	779,12	1.363,56
Aufwand Erstsemestrigenberatung	14.322,40	17.149,22
Aufwand Mietrechtsberatung	1.290,00	1.290,00
UV-Anteil Sozialfonds	5.200,00	5.790,00
Aufwand Tutorien	6.649,86	9.399,03
Sozialtopf	64.813,34	104.780,64
Ext. Prüfungs- u. Beratungsaufwand	5.880,00	5.640,00
Rechts- u. Beratungsaufwand	4.200,00	15.611,03
Aufwand div. Seminare	31.450,38	49.498,31
Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	8.779,72	14.341,89
Div. Zuwendungen	368,86	0,00
Div. Aktionen	0,00	8.043,72
Geldverkehrsspesen	4.008,49	5.240,69
Aufwand ÖH-Wahl	9.760,81	13.747,96
Öffentlichkeitsarbeit	2.171,02	0,00
Projektfonds ÖH-intern	35.212,86	27.229,83
Kassenfehlgeld	100,00	100,00
Centausgleich	- 0,05	- 0,05
Pressespiegel	575,83	1.137,42
Sonstiger Aufwand	11.528,95	12.602,60
Summe Übertrag	<u>513.962,72</u>	<u>566.819,44</u>

	Übertrag	513.962,72	566.819,44
	Gehälter Freie Dienstnehmer (Maturantenberatung)	24.052,50	25.947,00
	Projekt Campusboard	668,34	785,50
	Fremdleistungen	5.155,52	1.010,00
	Buchhaltung und Lohnverrechnung	17.163,82	16.303,36
	Organhaftpflicht	120,73	120,73
	Nutzung/Wartung Fibu, Lohn+ Kassa	2.234,73	2.184,50
	Lieferantenskonti	0,00	- 166,99
	Dotierung Wertberichtigung Forderungen	0,00	15.024,65
	Schadensfälle	5.500,00	20,00
	BW Abgang	0,00	2.189,92
	Transportaufwand	1.769,58	1.033,00
		<u>570.627,94</u>	<u>631.271,11</u>
7.	<u>Abschreibungen</u>	EUR	- 20.770,68
		2015/16 EUR	- 30.129,58
a)	<u>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>		
	<u>Dieser Posten setzt sich zusammen aus:</u>	2016/17 EUR	2015/16 EUR
	Planmäßige Abschreibungen	19.515,73	29.399,62
	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.254,95	729,96
		<u>20.770,68</u>	<u>30.129,58</u>
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	EUR	53.974,07
		2015/16 EUR	- 12.689,51
9.	<u>Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten</u>	EUR	237.519,36
		2015/16 EUR	234.061,92
10.	<u>Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte</u>	EUR	- 232.502,25
		2015/16 EUR	- 256.041,42
11.	<u>Ergebnis aus Großveranstaltungen/Projekten</u>	EUR	5.017,11
		2015/16 EUR	- 21.979,50
12.	<u>Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>	EUR	63.785,00
		2015/16 EUR	20.688,03

13.	<u>Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen</u>		EUR	- 40.000,00
		2015/16	EUR	- 213.533,94
<p>Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer im Vorjahr einmaligen Subventionszahlung an WIKI, die mit der Betriebsführung des Kindergartens betraut wurden und entsprechend der Subventionsvereinbarung die neu angemieteten Räumlichkeiten für den Kindergarten gemäß vereinbarter Pläne umbauen.</p>				
14.	<u>Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>		EUR	23.785,00
		2015/16	EUR	- 192.845,91
15.	<u>Ergebnis der ordentlichen Gebarung</u>		EUR	82.776,18
		2015/16	EUR	- 227.514,92
16.	<u>Vermögenserträge</u>		EUR	25.122,29
		2015/16	EUR	28.512,86
	<u>Zusammensetzung:</u>	2016/17	2015/16	
		EUR	EUR	
	Zinserträge aus Bankguthaben	2.030,24	81,16	
	Erträge aus Wertpapieren	23.092,05	28.431,70	
		<u>25.122,29</u>	<u>28.512,86</u>	
17.	<u>Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen</u>		EUR	0,00
		2015/16	EUR	18.394,49
18.	<u>Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</u>		EUR	26.316,30
		2015/16	EUR	0,00
19.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		EUR	0,00
		2015/16	EUR	0,38
20.	<u>Ergebnis der Finanzgebarung</u>		EUR	- 1.194,01
		2015/16	EUR	46.907,73
21.	<u>Ergebnis aus der Gebarung</u>		EUR	81.582,17
		2015/16	EUR	- 180.607,19

Anlagen

- I Bilanz zum 30. Juni 2017
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017**

	2016/17		2015/16
	EUR	EUR	TEUR
1. Studierendenbeiträge		727.803,26	729
2. Mittel des Bundes gem § 14 HSG		31.766,68	37
3. Sonstige Spenden und Zuwendungen		231.495,54	255
Summe Erlöse		991.065,48	1.021
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	- 157.513,51		- 177
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	- 1.941,32		- 8
c) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben	- 49.095,72		- 49
d) Aufwandsentschädigungen	- 130.295,00		- 130
		- 338.845,55	- 363
5. Steuern und Abgaben		- 6.847,24	- 9
6. Sachaufwand		- 570.627,94	- 631
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 20.770,68		- 30
		- 20.770,68	- 30
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		53.974,07	- 13
9. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		237.519,36	234
10. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte		- 232.502,25	- 256
11. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		5.017,11	- 22
12. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		63.785,00	21
13. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen		- 40.000,00	- 214
14. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		23.785,00	- 193
15. Ergebnis der ordentlichen Gebarung		82.776,18	- 228
16. Vermögenserträge		25.122,29	29
17. Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00	18
18. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		26.316,30	0
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0
20. Ergebnis der Finanzgebarung		- 1.194,01	47
21. Ergebnis der Gebarung		81.582,17	- 181

Brandhofgasse 21
8010 Graz

Anhang
zum Jahresabschluss
30.06.2017

- Anlagenspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand,
Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen

**Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr vom
1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017**

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.7.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 30.6.2017 EUR	Stand 1.7.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibungen EUR	Stand 30.6.2017 EUR	Stand 30.6.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Ähnliche Rechte	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung GWGs	188.982,85 0,00	27.955,42 1.254,95	435,96 1.254,95	216.502,31 0,00	157.264,18 0,00	19.515,73 1.254,95	435,96 1.254,95	0,00 0,00	176.343,95 0,00	31.718,67 0,00
	188.982,85	29.210,37	1.690,91	216.502,31	157.264,18	20.770,68	1.690,91	0,00	176.343,95	31.718,67
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligung an Kapitalgesellschaften	27.797,36	0,00	0,00	27.797,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.797,36
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.150.811,18	0,00	0,00	1.150.811,18	8.462,43	26.316,30	0,00	0,00	34.778,73	1.142.348,75
	1.178.608,54	0,00	0,00	1.178.608,54	8.462,43	26.316,30	0,00	0,00	34.778,73	1.170.146,11
	1.382.591,39	29.210,37	1.690,91	1.410.110,85	180.726,61	47.086,98	1.690,91	0,00	226.122,68	1.201.864,78

Rückstellungsspiegel

Rückstellung	Stand am 01.07.2016	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 30.06.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfertigungen	39.552,00	0,00	0,00	0,00	39.552,00
	39.552,00	0,00	0,00	0,00	39.552,00
Urlaubsrückstellung Angestellte	7.123,00	7.123,00	0,00	6.963,00	6.963,00
Prüfungskosten	5.880,00	5.880,00	0,00	5.880,00	5.880,00
Zeitguthaben	0,00	0,00	0,00	691,00	691,00
	13.003,00	13.003,00	0,00	13.534,00	13.534,00
	52.555,00	13.003,00	0,00	13.534,00	53.086,00

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der
 Karl-Franzens-Universität Graz
 Schubertstraße 6 a
 8010 Graz

**Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen
 im WJ 2016/17:**

Kostenstelle	Name	Personalaufw.	Sachaufw.	Erträge Veranst.	Aufwend. Veranst.
1	Leitung	187 506,12	435 266,97	171 697,69	93 888,84
2	Alternativ- u. Ökologiereferat	2 610,00	457,78	2 630,69	3 125,78
3	Arbeitsreferat	2 610,00	48,64	-	332,59
4	AusländerInnenreferat	4 138,69	31,70	-	43,85
5	Referat f. Menschen mit Behinderung	2 610,00	-	-	-
6	Referat f. feministische Politik	2 610,00	1 371,34	-	1 701,41
7	Kulturreferat	2 610,00	929,99	35,00	1 320,63
8	Pressereferat	5 090,00	291,80	-	-
9	Referat für Bildung und Politik	8 235,31	11 432,39	-	-
10	Referat für Generationenfragen	3 081,48	1 105,36	-	4 325,97
11	Referat für Internationales	4 020,00	2 884,07	-	935,85
12	Sozialreferat	10 966,39	376,22	-	570,22
13	Sportreferat	2 610,00	63,91	920,00	2 525,73
16	Queer-Referat	2 610,00	3 983,95	8 341,09	8 688,66
17	Organisationsreferat	5 725,00	911,45	-	7 053,39
18	MaturantInnenberatung	17 566,98	9 887,22	-	-
20	FV GEWI	4 320,00	12 301,08	683,22	4 885,12
50	FV NAWI	4 320,00	3 323,73	-	6 060,00
70	FV REWI	4 837,37	12 759,30	-	936,49
80	FV SOWI	4 320,00	14 379,04	-	1 916,31
90	FV THEOLOGIE	4 320,00	7 297,85	-	533,56
99	FV Urbi	4 320,00	2 713,82	239,90	1 863,40
86	Kindergarten	30 257,25	40 000,00	-	-
	Studienvertretungen	17 550,96	8 810,33	52 971,77	91 794,45
GESAMTSUMME		338 845,55	570 627,94	237 519,36	232 502,25

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegentlicher
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktinformationen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktinformationen auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktinformationen
 verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.